

HAUSORDNUNG

Sehr geehrte Bewohnerin, sehr geehrter Bewohner,

um ein geordnetes und sicheres Zusammenleben zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass sich jeder Bewohner an bestimmte Regeln hält und auf die anderen Bewohner Rücksicht nimmt. Damit tragen Sie zum Schutz des Gebäudes bei und können die Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten.

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen sind die Leitlinien, die jeder Bewohner gegenüber seiner Hausgemeinschaft einzuhalten hat. Dazu zählen Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfeleistung gegenüber den Mitbewohnern. Die Bewohner sind zu einem toleranten, guten nachbarschaftlichen Miteinander verpflichtet, und zwar unabhängig von Geschlecht, Art der Lebensgemeinschaft, Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben sowie religiösen oder politischen Anschauungen.

1. Lärmschutz

Unnötiger Lärm und störende Geräusche sind zu jeder Tages- und Nachtzeit zu vermeiden. Notwendige Reparaturen dürfen nur werktags und in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Zum Schutz der Nachtruhe ist es gesetzlich verboten, Lärm in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr zu verursachen. Darüber hinaus ist es während der Mittagsruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr untersagt, Lärm zu verursachen. Auch in den Treppenhäusern, Fluren, auf den Balkonen sowie in den Außenanlagen ist jegliche Lärmverursachung zu vermeiden.

2. Gemeinschaftseinrichtungen

Alle Einrichtungen der Wohnung, der technischen Anlagen sowie der Grün- und Außenbereiche der Wohnanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Das Wegwerfen von Papierresten, Reklameprospekten, Zigarettenkippen, Getränkedosen, leeren Flaschen, Essensresten u. ä. innerhalb der Bereiche der Wohnanlage sowie das Rauchen in den Treppenhäusern und Aufzugskabinen ist zu unterlassen.

Das Füttern von frei lebenden Tieren (Tauben, verwilderte Katzen usw.) innerhalb der Wohnanlage ist verboten.

Das Fußballspielen auf den Rasenflächen, Fahrradfahren zwischen den Sträuchern und das Abstellen von Motorrädern, Personenkraftwagen und anderen Fahrzeugen (bspw. Mopeds, Fahrräder) auf den Geh- und Wirtschaftswegen und das Befahren ist nicht gestattet.

Bitte rauchen Sie nicht im Hausflur, Aufzug und Keller.

3. Abfälle, (Müllplatz und Sperrmüll)

Jegliches Abstellen von Gegenständen neben den Müllbehältern und außerhalb der Müllplätze (dazu zählen Treppenhaus, Flure und Kellergänge) ist verboten. Hier besteht eine Gefährdung der Bewohner durch Unfall-, Feuer- bzw. Ungeziefer.

Müll ist vorsortiert und gegebenenfalls zerkleinert in die entsprechenden Tonnen zu entsorgen. Es darf kein Abfall in das WC oder den Ausguss gegeben werden. Unter keinen Umständen dürfen Gegenstände (dazu zählen auch Essensreste und Zigarettenkippen) aus dem Fenster geworfen werden. Für Sperrmüll gibt es Sperrmüllkarten, mit denen die Bewohner die Abholung von Sperrmüll anmelden können.

4. Sperrige Gegenstände

Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten. Davon ausgenommen ist das Abstellen von Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühlen, soweit dadurch keine Fluchtwege versperrt und andere Mitbewohner unzumutbar behindert werden. Sollten sich Räumlichkeiten für das Abstellen von Fahrrädern und Kinderwagen innerhalb des Wohngebäudes oder der Wohnanlage befinden, sind diese zu benutzen.

5. Spielende Kinder

Dem Spielbedürfnis von Kindern ist in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Insbesondere sollten sie die dafür vorgesehenen Flächen nutzen. Eltern und Aufsichtsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass die allgemeinen Ruhezeiten eingehalten werden. Beim Fahrradfahren in der Wohnanlage dürfen andere Personen nicht gefährdet werden. Das Fahrradfahren und Fußballspielen ist in den Grünanlagen, auf den Hofflächen und vor Hauseingängen untersagt.

Die Spielflächen sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Das Spielen der Kinder innerhalb der Wohnräume darf nicht zu einer Störung der übrigen Hausbewohner führen.

6. Balkone und Loggien

Balkone und Loggien sind kein Abstellplatz für Sperrmüll. Wäsche darf nur innerhalb der Balkonbrüstung oder dem Balkongeländer aufgehängt und Blumenkästen nur auf der Innenseite des Balkons angebracht werden. Für die Sicherung der Balkonkästen und anderer angebrachter Gegenstände haftet der Mieter. Das Gießwasser darf andere Mieter nicht belästigen. Das Herunterwerfen von Gegenständen und Abfallresten ist verboten.

Aus Gründen des Brandschutzes und zur Vermeidung von Rauch ist dem Mieter der Betrieb von befeuerten Grillgeräten, Brennöfen, Feuerkörben und sonstigen offenen Feuerstellen auf Balkonen, Terrassen, Loggien und Außenanlagen untersagt. In der Wohnanlage ist das Grillen auf Grün- und Hofflächen nicht gestattet. Das Aufstellen von Schwimmbecken ist untersagt. Ausgenommen sind Planschbecken die nur temporär betrieben werden.

7. Haustiere

Das Halten von Haustieren muss vom Halter nach den allgemein anerkannten Regeln einer ordnungsgemäßen Haustierhaltung erfolgen. **Die Haltung bedarf der Zustimmung des Vermieters**, soweit es sich nicht um übliche Kleintierhaltung (z. B. Fische, Hamster, Vögel) handelt.

In der Wohnanlage sind Hunde und Katzen grundsätzlich an der Leine und ggf. mit Maulkorb zu führen. Katzen müssen während der Schonzeit der Vögel in der Wohnung bleiben. Jegliche Verunreinigungen, vor allem durch Hundekot und Tierhaare, sind vom Haustierhalter im Wohngebäude (Gänge, Hausflure, Aufzüge, etc.) und in der Wohnanlage (Gehwege, Grünanlagen, usw.) unverzüglich zu beseitigen.

Hunde dürfen sich innerhalb der Wohnanlage nicht unbeaufsichtigt aufhalten. Der Hundehalter muss gewährleisten, dass Menschen, Tiere oder Sachen durch den Hund nicht gefährdet werden. Von den Spielplätzen sind Haustiere grundsätzlich fernzuhalten.

8. Parkplatz

Auf Parkplätzen dürfen nur zugelassene Fahrzeuge abgestellt werden. Unnötiges Hupen, Knallen der Fahrzeurtüren und laufen lassen von Motoren ist zu unterlassen. Lautstarke Unterhaltungen sind, vor allem in den Ruhezeiten, nicht erwünscht. Auf den Parkplätzen dürfen Fahrzeuge weder gewaschen noch repariert werden.

9. Sicherheit und Ordnung

Die Mieter sollen darauf achten, dass Haustüren und Hoftüren ständig geschlossen und Kellereingänge verschlossen sind. Mängel aller Art sollen dem Hauswart bzw. der Hausverwaltung mitgeteilt werden. Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen im Keller oder auf dem Dachboden ist untersagt. Bei Undichtigkeiten und sonstigen Mängeln Wasserleitungen sind sofort das zuständige Versorgungsunternehmen und der Vermieter zu benachrichtigen.

Diese Hausordnung ist Bestandteil des bestehenden Mietvertrages. Soweit dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wohnanlage notwendig und für den Bewohner zumutbar ist, kann die Hausordnung nachträglich geändert werden.